

WA 96 J. 1873.

WELTAUSSTELLUNG 1873.

Die

Mahlproducten-

und

Getreide-Ausstellung

der

Wiener Frucht- und Mehlbörse

und der

internationale Getreide- und Saatenmarkt

in Wien.

TMW-Bibl
WA 96

VERLAG DER WIENER FRUCHT- UND MEHLBÖRSE.

WIEN

Druck von Josef Kaiser, I. Nibelungengasse 13.

1873.

WELTAUSSTELLUNG 1873.

Die

Mahlproducten-

und

Getreide-Ausstellung

der

Wiener Frucht- und Mehlbörse

und der

internationale Getreide- und Saatenmarkt

in Wien.

VERLAG DER WIENER FRUCHT- UND MEHLBÖRSE.

Weltausstellung 1873

Die

Mahlprodncten-

und

Getreide-Ausstellung

der

Wiener Frucht- und Effekthörs

und der

internationalen Getreide- und Samenmarkt

in Wien.

Verlag des Wiener Frucht- und Effekthörs

Bei der Darstellung des Culturlebens der Gegenwart, welche die Wiener Weltausstellung wie keine ihrer Vorgängerinnen bietet, ist auch jenen Producten gewerblichen Fleisses, die blos der Befriedigung materieller Bedürfnisse dienen, die Würdigung nicht versagt worden, und die Leistungen auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit, in welcher Richtung immer hin, sie Beachtung verdienen, erheben daselbst den Anspruch, dass im allgemeinen Wettkampfe ihr Werth ermesen werde.

Da diesesmal in Wien selbst der Kampfplatz ist, wo um die Anerkennung des Fortschrittes auf dem Gebiete industrieller Entwicklung gerungen wird, glaubte die nied. - österr. Mühlenindustrie, so bescheiden sie auch bei andern ähnlichen Veranlassungen gewesen ist, vom Turniere nicht ferne bleiben zu dürfen.

Ist doch nur ihr allein, der heutige in ganz Europa vorgeschrittene Stand dieses Gewerbszweiges zu verdanken, da die Idee, die Gries- und Hochmüllerei einzuführen (wie es in einer von dem Mühlenbesitzer Franz Schmidt veröffentlichten Schrift dargethan wird, und wie auch der Name „Wiener Müllerei“, den dieses Verfahren heute noch in Deutschland besitzt beweisen) hier erfasst, praktisch verwirklicht und vervollkommenet worden ist.

Wohl ist dieses Verfahren heute schon das Eigenthum aller Nationen und mit grossen Capitalien ausgerüstete Privat- und Actienunternehmungen scheuen keine Anstrengungen und Opfer, um in der Technik der Vermahlung von Brodstoffen weitere Verbesserungen einzuführen, aber all' dieser Concurrenz gegenüber behauptete die Wiener Müllerei stets ihren Rang, und sie darf mit um so grösserem Selbstbewusstsein darauf hinweisen, dass sie hinter der gleichen Industrie keines andern Landes zurückbleibt, weil sie dieses Ziel mit verhältnissmässig kleinen Mitteln erreicht. Der Chef jeder Mühle repräsentirt hier in der Regel in sich allein den ganzen technischen und commerciellen Verwaltungsapparat des Geschäftes, die Regie ist dadurch eine sehr billige und die niedrigeren Erzeugungskosten kommen zumeist den Consumen in der billigeren Beschaffung des wichtigsten Nahrungsmittels, des Brodes, zu Gute.

Diese Vorzüge geltend zu machen, beauftragte eine Versammlung

St. Pölten, weicht von der erwähnten hier sonst üblichen Vermahlungsart einigermaßen ab. Es werden nach derselben sieben Gattungen Mehl trockener Vermahlung erzeugt.

Diese sieben Gattungen Weizenmehl sind folgendermassen markirt:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 0 Kaiserauszug. | III Mundmehl. |
| I Auszug extra. | IV Semmelmehl. |
| II Auszug. | V Weisse Pohl. |
| | VI Braune Pohl. |

Aus einem Metzen 86—87pfündigem schweren Weizen sollen erzeugt werden:

Nr. 0	4 ⁰ / ₁₀		Uebertrag 70 ⁰ / ₁₀
„ I	20 „	Nr. VI	6 „
„ II	10 „	Abfälle	20 „
„ III	12 „	Verstaubung und	
„ IV	12 „	Abfälle ohne Werth	4 „
„ V	12 „		
	<u>Uebertrag 70⁰/₁₀</u>		<u>Zusammen 100⁰/₁₀</u>

Hieraus resultiren also:

- | | |
|--|--|
| a) Genussbares Mehl | 76 ⁰ / ₁₀ |
| b) Futterstoffe als: Kleie, Kleinweizen-
und Fussmehl | 20 „ |
| | <u>Zusammen 96⁰/₁₀</u> |

Von Roggen wird hier in der Regel aus Waare, welche 80 Wiener Pfund per nied. österr. Metzen effectiv wiegt, folgendes Ergebniss erzielt und zwar:

Mehl Extraroggen	Nr. 1	5	Pfund
„ Weissroggen	„ 2	47	„
„ Schwarzroggen	„ 3	5	„
„ Kleie		20	„
„ Verstaubung		3	„
		<u>80</u>	<u>Pfund.</u>

Dieser Mahlproducten-Ausstellung hat die Fruchtbörse eine Getreideausstellung beigesellt, welche den Zweck hatte, die Gesamtproduction Oesterreich-Ungarns in Getreide und Hülsenfrüchten zur Anschauung zu bringen und mit der Darstellung der systematisch

geordneten verschiedenartigen Qualitäten, welche unsere Monarchie producirt, den Beweis zu liefern, dass Anforderungen jeder Art durch die Abstufungen der Qualität, welche erzeugt werden, entsprochen werden kann. Nicht Raritäten sollten ausgestellt werden, sondern Handelswaare, wie sie im Grossen und Ganzen vorkömmt, so dass auf Grund der von den Vertrauensmännern daselbst vorgeführten Muster Bestellungen aufgenommen und effectuirt werden können. Die Proben aus dem Jahre 1872 werden im Juli, August mit den Ergebnissen der 1873er Ernte vervollständigt, und fremde Besucher der Weltausstellung, welche sich für Getreide interessiren sehen dort Dasjenige vereinigt, was sie in zahllosen Einzelausstellungen von Oeconomen- und Productionsgruppen sonst nur zersplittert finden könnten. Bei einer Durchschnittsernte ist Oesterreich-Ungarn in der Lage ansehnliche Quantitäten Getreide zu exportiren und die Fortschritte, die es in den letzten Jahren durch Anpassung seiner Handelsusancen und Einrichtungen an die Gewohnheiten des Auslandes gemacht, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass Handelsbeziehungen zwischen uns und dem Auslande heute für beide Theile einen angenehmeren Verkehr schaffen würden, als dieser in der letzten grossen Exportepoche des Jahres 1867—1868 gewesen ist.

Damals wurden viele zum Theile auch gerechtfertigte Klagen laut über die Abwicklung der Geschäfte, welche theils unter Transportcalamitäten, theils unter bedauerlichen Ausschreitungen Einzelner zu leiden hatte.

Seither hat unser Eisenbahnnetz sich bedeutend vervollständigt, den jungen Bahnen stehen Waggon-Leihanstalten zur Verfügung, die älteren haben ihr Betriebsmateriale ansehnlich vermehrt, die Concurrenzlinien, welche geschaffen wurden wirken auf das Gebahren der Bahnverwaltungen gegenüber den Frachtgebern wohlthätig ein und es kann angenommen werden, dass ein mässig starker Export ohne Schwierigkeiten in der Expedition bewältigt werden könnte.

Noch entschiedener ist der Fortschritt in Bezug auf die Abwickelungen der Geschäfte zwischen Käufer und Verkäufer. Wie in Pest sind in Wien Usancen für den Getreidehandel eingeführt worden, und die Wiener Frucht- und Mehlbörse ist von der Regierung mit der Befugniss ausgestattet in jenen Fällen, wo die Competenz des Börsenschiedsgerichtes schriftlich von beiden Parteien acceptirt worden ist, über, aus den betreffenden Geschäften sich ergebende Streitigkeiten in appellable executionsfähige schiedsrichterliche Entscheidungen zu treffen. Jeder

Käufer and Verkäufer ist daher sicher, binnen wenigen Stunden sein Recht vor fachmännisch urtheilenden Kaufleuten zu finden, wenn er nicht versäumt im Schlusszettel im Vorhinein die Competenz des Börsenschiedsgerichtes bei etwaigen Streitfällen auszubedingen. Die Usancen im Wiener Getreidehandel, auf Grund deren die Urtheile erfolgen, sind zur Orientirung der Fremden in diese Brochure aufgenommen worden.

Für das Termingeschäft setzt der Vorstand der Wiener Frucht- und Mehlbörse jedes Jahr das Minimal Effectivgewicht des Getreides fest, das zur Ablieferung gebracht werden darf. Diese Gewichtsbestimmungen sind von September bis Ende August gültig und die jetzt bis 31. August 1873 in Kraft bestehenden Minimal-Qualitäten*) sind bei:

Weizen	83	Wiener Pfund per n. ö. Metzen
· Roggen	77	„ „ „
Gerste	68	„ „ „
Hafer	46	„ „ „

Die Muster, welche aus den Ergebnissen der letzten Ernten bis Juli l. J. in den der Wiener Frucht- und Mehlbörse gewidmeten Räumen der Weltausstellung (Oest. Agriculturalhalle) ausgestellt sind, rühren von nachstehend verzeichneten Firmen her:

Approvisionirungs - Verein (österrei-	chischer) Wien.	Gebrüder Löw-Beer Gross-Tapolcsan
Alexander & Grauss	Stuhlweissenburg	Lowy Aron Csaba
Baumgartner & Söhne	Laibach	Melzer Georg Tetschen
Breuer & Porges	Reichenberg	Mitterer Carl Fahrafeld
Balázsovits Johann	Tyrnau	Reisz M. A. Szered
Berger Heinr.	Debreczin	Bing & Reicher Arad
Groák Gebrüder	Miskolcz	Rosenbaum Jacob Wien
Groák Sigmund	Nyiregyház	Rothfeld Max Baja
Krishaber Ignaz M.	Theresiopel	Rothmüller Ignaz Neuverbasz
Goriupp & Co.	Neusatz	Scherz Sigmund Groszkanizsa
Hartenstein Herrmann	Gyoma	Strasser & König Raab
Holländer Ludwig	Temesvar	Scheiber Berthold Gross-Beeskerek
Kalberg Jacob & Sohn	Prag	Schapringer J. Fünfkirken
Kecskeméter Kaufmannshalle	Kecs-	Stern Jacob Pressburg,
kemét		Schönberger G. Neuhäusel

*) In Pest gelten für die gleiche Periode bei Weizen 82 Pfund, Roggen 76, Gerste 65, Hafer 45 Pfund.

Seligmann & Steiner Waizen	Unger Jacob Wieselburg
Steiner Ignaz Oedenburg	Wilhelm Otto Dornau
Strasser Carl, Lichtenwörth	Wilczek Bernard Warasdin
Sonnenschein Jacob und Brüder Gaya	Wetzler & Abeles Eger
Schmeichler Brüder Brünn	Zifferer Johann Traismauer.
Ullmann M. Budweis	

Nachstehende Tabellen zeigen die Ernteergebnisse der letzten drei Jahre, welche bekanntlich in unserer Monarchie zu den ungünstigeren gehörten für Cis- und Transleithanien.

Ernte-Ergebnisse in Cisleithanien

in nieder-österr. Metzen.

	Dreijähriger Durchschnitt 1869—1871	1871	1872 *)
Weizen	19,718.367	20,740.802	18,519.843
Roggen	43,339.112	42,646.431	37,563.131
Gerste	26,131.217	26,585.087	26,813.815
Hafer	47,798.806	52,572.487	55,424.103
Mais	6,721.205	6,412.537	7,818.244
Hülsenfrüchte . .	7,595.685	7,995.834	8,243.308
Summe von Getreide und Hülsenfrüchten	151,204.392	156,953.178	154,382.444
Kartoffel	117,989.625	103,390.722	115,178.281
Totale	269,194.017	260,340.900	269,560.725

*) Diese Daten sind dem unter Einem im Verlage von Alfred Hölder (Beck'sche Universitäts-Buchhandlung) erscheinenden Werke „Beiträge zur Producten-Statistik“ entnommen.

Ernte-Ergebnisse in Transleithanien

in nieder-östrerr. Metzen.

	Durchschnitt 1868—1870	1869	1870
Winter-Weizen . . .	37,738.148	29,059.074	35,438,970
Sommer-Weizen . . .	1,829.564	2,733.218	2,101.477
Halbfrucht	8,017.742	6,642.158	6,176.269
Roggen	28,927.528	23,221.513	34,683.773
Winter-Gerste . . .	1,761.639	1,781.627	1,741.652
Sommer-Gerste . . .	15,571,480	12,882.294	17,271.842
Hafer	21,021.773	19,575.061	22,468.486
Mais	36,002.023	32,637.043	39,367.005
Hirse	1,280.777	1,001.120	1,560.431
Hülsenfrüchte . . .	746,483	839,944	653.022
Summe von Getreide und Hülsenfrüchten	152,897.157	130,373.055	161,462.927
Kartoffel	30,782.921	28,109.898	23,455.945
Totale	183,680.078	158,482.953	184,918.872

Ernte-Ergebniss in Oesterreich-Ungarn.

Durchschnitt nach den vorstehenden Tabellen.

Winterweizen	} 59,286.079	n.-ö. Mtz.
Sommerweizen		
Halbfrucht	8,017.742	„ „
Roggen	72,266.640	„ „
Wintergerste	} 43,364.336	„ „
Sommergerste		
Hafer	68,820.579	„ „
Mais	42,723.228	„ „
Hirse und Buchweizen) und Hülsenfrüchte }	9,622.945	„ „
Getreide u. Hülsenfr.	304,101.549	n.-ö. Mtz.
Kartoffel	148,772.546	„ „
Totale	452,871.095	n.-ö. Mtz.

Die Ausfuhr von Brodstoffen in den letzten 12 Jahren zeigen die nachstehenden Tabellen.

Ausfuhr von Getreide und Mehl aus Oesterreich-Ungarn

in den Jahren 1861—1870, in Centnern.

	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870
Weizen . . .	5,839,297	5,051,961	1,878,809	2,445,973	4,968,351	4,714,224	11,627,342	11,703,595	7,370,680	3,941,417
Roggen u. { Halbgetreide}	350,392	1,083,010	1,166,466	559,570	1,969,850	516,522	3,414,991	5,048,198	3,041,684	1,624,775
Gerste und { Malz	469,389	885,873	743,757	637,701	1,346,657	1,632,853	2,652,354	5,291,538	2,083,112	2,076,426
Hafer . . .	770,179	1,030,049	389,294	338,729	949,548	1,147,218	2,187,784	2,451,563	870,187	683,431
Mais . . .	1,127,510	158,103	125,299	124,580	291,553	425,969	398,895	2,630,021	3,065,454	207,478
Hülsenfr. . .	190,892	172,765	149,366	203,665	215,044	134,652	296,066	473,989	550,268	781,017
Mehl . . .	797,974	85,069	735,046	811,864	1,183,753	1,215,307	2,158,390	2,788,874	3,261,044	2,949,987
Zusammen . . .	9,535,633	8,466,827	5,188,037	5,122,082	10,924,756	9,896,745	22,735,822	3,0387,778	20,182,429	12,264,531

A u s f u h r

von Getreide und Mehl aus Oesterreich-Ungarn im Jahre 1871/1872
in Zollcentnern.

	1871	1872
Weizen	5,760.657	1,167.362
Roggen u. Halbgetreide	2,728 128	851.908
Gerste und Malz . .	3,828.071	2,414,709
Hafer	626 346	1,256.035
Mais	503.018	39.817
Hülsenfrüchte . . .	942.685	322.967
Mehl	3,585.042	1,379.128
Zusammen	17,246.947	7,396.096

Im Zusammenhange mit der Ausstellung von Mehl und Getreide steht der internationale Getreide- und Saatenmarkt, welchen anlässlich der Weltausstellung in Wien am 5. und 6. August 1873 abzuhalten der Vorstand der Wiener Frucht- und Mehlbörse beschlossen hat. Sein Hauptzweck ist, einen Vereinigungspunkt der Interessenten des Getreidehandels zu schaffen in einem Momente, wo das Verlangen nach möglichst verlässlichen Nachrichten über den Ausfall der Ernten ein dringendes ist. Verbunden mit Contrahirungen von Käufen und Verkäufen, welche die Mittheilungen über das Ernteergebniss zweckmässig illustriren, kann eine solche Institution sich zu einer grossen Bedeutung entwickeln, wenn sie richtig organisirt und von vielseitiger Theilnahme gestützt wird.

Nicht nur kann ein Saatenmarkt, der zur rechten Zeit — wenn schon in den meisten Ländern über das Ernteergebniss Klarheit herrscht — abgehalten wird, in den nächsten Monaten bestimmend auf die Preisbewegungen von Getreide wirken; die Vereinigung vieler Geschäftsleute derselben Branche kann in Transportangelegenheiten, in gemeinsamer Acceptation einzuführender Usancen, bei Abstellung von Zollbeschränkungen und anderer Uebelstände, ihrer Vertretung einen Einfluss schaffen, der, indem er für allgemeine Interessen wirkt, mittelbar jedem Einzelnen von Nutzen sein muss. Der Ruf nach Hilfe gegen Calamitäten, der von dem Einzelnen ausgestossen, wie dieses bei jeder Transportschwierigkeit bemerkbar ist, ungehört verhallt, findet Gehör, wenn er von einer grossen Anzahl Interessenten oder deren Vertretung gleichzeitig ausgeht; auch hat man in den meisten Fällen, vereinigt, die Mittel zur Selbsthilfe und kann eine Berücksichtigung gerechter

Forderungen erzwingen. Mag auch ein Saatenmarkt im engen Sinne des Wortes genommen als blosser Veranlassung zu Geschäftsabschlüssen überlebt erscheinen, obwohl auch dieses für alle Geschäftszweige und für alle Orte nicht zutrifft, so ist doch eine internationale Versammlung von Interessenten, die den Hauptzweck des Marktes in der gegenseitigen Orientirung sieht, und die auch Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten pflegt, heute nicht nur nicht überlebt, sondern erst in der Entwicklung begriffen.

Die Idee, welche der Einberufung des Wiener internationalen Getreide- und Saatenmarktes im Jahre 1873 zu Grunde lag, strebt wohl auch geschäftliche Beziehungen zwischen den Getreidehändlern an, aber sie zielt hauptsächlich dahin, in obenerwähnter Weise darüber hinaus die Vortheile des Standes zu wahren. Die Debatten am 5. August in Wien werden klarlegen, ob diese Bestrebung in weiteren Kreisen Anklang findet, oder ob die zahlreichen Anmeldungen, welche die Theilnahme am Wiener Saatenmarkt ankündigten, bloss auf die Lust Geschäfte zu machen, zurückzuführen ist. Wäre auch Letzteres die alleinige Ursache des erfreulich zahlreichen Besuches, so sind die Gäste nicht minder herzlich willkommen.

Seitens des Vorstandes der Wiener Frucht- und Mehlbörse wird alles geschehen, was diese Geschäfte beleben oder ihre Abwicklung zu einem allseitig befriedigenden Abschluss führen kann. Jeder in dieser Beziehung ausgedrückte Wunsch wird dankbares Entgegenkommen finden.

Bestimmungen

über den Geschäftsverkehr an der Wiener Frucht- u. Mehlbörse

gemäss § 7 der Börse-Statuten von dem Börsen-Vorstande
im Einvernehmen mit der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer (in der
Plenarsitzung vom 15. Dezember 1860) festgestellt.

Bestimmungen

über den Geschäftsverkehr an der Wiener Frucht- u. Mehlbörse

Konkordanz § 7 der Börsen-Statuten von dem Börsen-Vorstande
im Einvernehmen mit der k. k. Handels- und Gewerbebehörde (in der
Planbestimmung vom 15. Dezember 1850) festgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die im Nachstehenden enthaltenen Usancen für den Geschäftsverkehr an der Wiener Frucht- und Mehlbörse finden, soweit die Contrahenten nicht etwas Anderes verabredet haben, auf alle Geschäfte in Artikeln dieser Börse Anwendung, welche direct oder durch Vermittlung, schriftlich oder mündlich an der Börse in Wien, oder auch anserhalb derselben, in letzterem Falle jedoch mit ausdrücklicher Berufung auf die Börsenusancen abgeschlossen werden.

Anwendung
der Usancen.
Schieds-
gericht.

In Streitigkeiten aus solchen Geschäften entscheidet nach §. 10 der Börsestatuten insofern, als bei dem Geschäftsabschlusse oder bei der Geschäfts-Abwicklung von allen contrahirenden Theilen laut Schlusszettel oder sonst schriftlich eine inappellable executionsfähige Entscheidung durch ein Schiedsgericht acceptirt wurde, das ständige Börsen-Schiedsgericht.

§. 2.

Die Schlusszettel (Schlussbriefe, Schlussnoten) haben ausser der Unterschrift des Vermittlers auf Verlangen eines der Contrahenten auch die Unterschrift des Gegentheiles mit Beisetzung seiner respectiven Eigenschaft als Käufer oder Verkäufer zu enthalten, und ist jeder Theil verpflichtet, seine Unterschrift ohne Verzug abzugeben.

Schlusszettel.

Wenn in einem Schlussbriefe nicht ausdrücklich dessen Unübertragbarkeit („Ordre nicht“) bedungen ist, so kann die Uebertragung (Cedirung, Girirung) desselben stattfinden, wodurch sämtliche Rechte und Pflichten des Cedenten

(Giranten) auf den Cessionär (Giratar) übergeben und falls nicht die Begebung ausdrücklich ohne weitere Haftung („ohne Obligo“) erfolgt ist, jeder Cedent (Girant) seinen Nachmännern für die Erfüllung der Schlussverbindlichkeit haftbar wird.

§. 3.

Zahlung.

Der Kaufpreis gilt im Allgemeinen, sofern nicht andere Zahlungsbedingnisse vereinbart werden, stets sofort barzahlbar, ohne jeden Abzug, in der gesetzlichen österreichischen Landeswährung. Für den Verkehr mit den in Nieder-Oesterreich ansässigen Müllern und Bäckern, bei Ersteren in Brodfrüchten, bei Letzteren in Mehl und anderen Mahlproducten, gilt jedoch ausnahmsweise, wenn nicht Cassazahlung oder ein bestimmter Respiro ausdrücklich bedungen wird, eine vierwöchentliche Zahlungsfrist.

Hat Cassazahlung einzutreten, so ist die Zahlung auf Verlangen des Verkäufers bei Uebergabe der Waare und Ueberreichung der Rechnung (Factura) zu leisten. Ebenso müssen Wechsel, Bons und Anweisungen, wenn die Begleichung des Geschäftes in solchen erfolgt, ohne Verzug bei Uebergabe der Waare ausgehändigt werden.

Im Falle die Uebergabe der zu liefernden Waare jedoch mehrere Tage in Anspruch nimmt, sind für die an jedem Tage übergebenen und anstandslos übernommenen Quantitäten auf Verlangen des Verkäufers die entfallenden Theilzahlungen zu leisten.

§. 4.

Erfüllungszeit.

Hat die Erfüllung des Vertrages an einem bestimmten Tage zu erfolgen und ist dieser ein Sonn- oder gebotener Feiertag, oder bei Getreidelieferungen ein Regentag, so hat die Ablieferung, respective Uebernahme der Waare, am nächstfolgenden Arbeitstage zu geschehen.

§. 5.

Ist bei einem Geschäfte nicht ein bestimmter Lieferungstag, sondern ein den Zeitraum mehrerer Tage un-

fassender Liefertermin (Woche, Hälfte eines Monats, Monat u. s. w.) vereinbart worden, so steht, insoferne nichts Anderes bedungen wurde, dem Verkäufer von dem Eintritte jenes Termines an das Recht zu, dem Gegentheile zu kündigen, d. h. die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

Spätestens am vierten Tage nach geschehener Kündigung hat dann die Uebernahme, respective Uebergabe, der zu liefernden Waare zu beginnen und von da an unausgesetzt — Sonn- und gebotene Feiertage und bei Getreide auch Regentage ausgenommen — in Quantitäten von mindestens 1000 Zollcentnern täglich zu erfolgen.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen darf nicht gekündigt werden, dagegen unterbrechen solche Festtage den bezeichneten viertägigen Zeitraum nicht.

§. 6.

Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Zur Erleichterung des Beweises soll dieselbe jedoch in der Regel mittelst recommandirten Schreibens geschehen.

§. 7.

Die Kündigung muss mindestens die genaue Bezeichnung der gemäss den betreffenden Schlusse zu liefernden, respective zu beziehenden Waare nach Menge und Gattung, den Preis sowie Datum und Ort des Vertragsabschlusses, und falls ein Vermittler dabei intervenirte, auch den Namen desselben enthalten.

§. 8.

Hat eine Kündigung nicht stattgefunden, so muss der Verkäufer am letzten Werktag des Termines das gesammte Quantum der zu liefernden Waare dem Käufer am Erfüllungsorte zur Uebernahme bereit stellen und hat, im Falle die Uebernahme des ganzen Quantums durch den Käufer an diesem Tage nicht möglich wäre, die Fortsetzung der Uebernahme nach ordnungsmässigem Geschäftsgange (§. 5) vom nächsten Werktag an zu erfolgen.

§. 9.

Schlüsse pro „Frühjahr“ oder „nach Schifffahrtseröffnung“ sind innerhalb sechs Wochen von dem durch den Börsenvorstand alljährlich mittelst Anschlag auf der Börse kundgemachten Zeitpunkte der Schifffahrtseröffnung zu erfüllen.

Lieferungen pro „Herbst“ haben im Laufe der Monate September, October und November desselben Jahres zu erfolgen.

§. 10.

Bei Terminschlüssen bezeichnen die Ausdrücke „Anfang des Monats“ die Zeit vom 1. bis einschliesslich 9., „Erste Hälfte des Monats“ die Zeit vom 1. bis inclusive 15., „Zweite Hälfte des Monats“ die Zeit vom 16. bis einschliesslich Letzten des im Vertrage genannten Monats.

Schlüsse auf Medio (Mitte des Monats) sind am 15., Schlüsse auf Ultimo (Ende des Monats) am Letzen des bezeichneten Monats, und wenn diese Tage Sonn- oder gebotene Feiertage, resp. Regentage sind, am nächstfolgenden Arbeitstage (§. 4) zu erfüllen.

§. 11.

Ablieferung in
verschiedene
Magazine.

Grössere Waarenquantitäten müssen, wenn die Schlusswaare in Localmagazinen des Käufers oder Verkäufers lieferbar bedungen ist, auch in verschiedenen Localitäten, doch Getreide nur in Parthien von mindestens 1000 nied.-österr. Metzen, übergeben, beziehungsweise übernommen werden.

§. 12.

Bestimmungen über
Lieferungs-
Quantitäten.

Wenn in einem Schlusse die Menge der zu liefernden Waare mit dem Beisatze „circa“ (ungefähr, beiläufig u. dgl.) bezeichnet ist, so steht es dem Verkäufer frei, bis 5 Procent der genannten Menge mehr oder weniger zu liefern, wobei dieses Mehr oder Weniger nach dem Tagespreise zur Zeit der Lieferung zu berechnen ist.

§. 13.

Unter „Waggonladung“ ohne nähere Bezeichnung sind 200 Zoll-Zentner, unter „kleine Waggonladung“ 100 Zoll-Zentner zu verstehen.

§. 14.

Die Bezeichnung „frei“ Bahn, Schiff, Wagen, Magazin, Kosten der u. s. w. ist dahin zu verstehen, dass der Verkäufer die Waare Uebergabe und zu den benannten Uebergabsorten franco zu stellen habe. Uebernahme.

Die Bezeichnung „ab“ Bahn, Schiff, Magazin u. s. w. legt dem Käufer die Verpflichtung auf, die Waare an den bezeichneten Uebernahmssplätzen auf eigene Kosten zu übernehmen. Der Verkäufer ist, wenn nicht ausdrücklich „frei“ Bahn u. s. w. bedungen wurde, — mit Ausnahme von Schlüssen in Getreide (§. 31) — nur gehalten, die Waare auf seine Kosten dem Käufer vorgewogen, resp. vorgemessen parterre zu stellen.

§. 15.

Falls Abmass oder Abwage nicht ausdrücklich im Empfangsmagazin des Käufers bedungen sind, ist die Quantität der gelieferten Waare durch Abmass oder Abwage bei der Uebergabe im Magazin des Verkäufers, und wenn die Waare dem Käufer zugesendet wurde, im Abgabsmagazin der Empfangsstation zu constatiren, und ist letzterentfalls die Ausstellung genauer Wagescheine zu veranlassen, welche alle nothwendige Daten überhaupt und insbesondere die Nummern der bezüglichen Frachtbriefe enthalten.

Die Kosten der Abwage oder des Abmasses treffen den Verkäufer.

§. 16.

Bei Geschäften, zu deren Begleichung dem Käufer ein Respiro eingeräumt wird, ist derselbe berechtigt, von dem Verkäufer für jene Zahlungen, welche er unter dem Titel der Fracht oder sonstiger, den Absender der Waaren treffender Spesen für Rechnung des Letzteren baar geleistet hat, eine 6 $\frac{1}{2}$ % Zinsvergütung zu beanspruchen.

Vergütung
übernomme-
ner Spesen.

§. 17.

Beanständigung der Waare.

Bezüglich der rechtzeitigen Erhebung von Qualitätsanständen gelten — mit Ausnahme von Mehl-Lieferungen (§. 50) — folgende Bestimmungen :

Wenn Käufer und Verkäufer bei Ablieferung der Waare zugegen oder durch Dritte hierbei vertreten sind, müssen Einwendungen gegen die Qualität der Waare sogleich bei deren Uebernahme erhoben werden.

Wird die Waare dagegen dem Käufer zugesendet, so hat er dieselbe längstens am Tage nach erhaltenem Aviso zu besichtigen, und allfällige Qualitäts-Anstände bis spätestens am nächstfolgenden Tage, und zwar schriftlich, und wo eine unmittelbare telegraphische Verbindung besteht, auch per Telegraph zu erheben.

Ausnahmsweise ist jedoch, was den Verkehr in Getreide (an Müller) und Mehl (an Bäcker) mit in Niederösterreich ansässigen Contrahenten betrifft, der Empfänger, falls er nicht an der Abgabs-Station domicilirt, berechtigt, eine Partie Waare bis höchstens zur Hälfte des avisirten Quantums innerhalb 3 Tagen vom erhaltenen Aviso abzuführen, und, wenn er etwaige Reclamationen nicht sofort dem Absender notificirt, dieselben längstens am nächsten Samstag-Börsentag an der Börse in Wien direct beim Verkäufer und in dessen Abwesenheit beim Börsenvorstande zu erheben.

Spätere Reclamationen sind in allen Fällen ohne Rechtswirkung.

§. 18.

Wird die gelieferte Waare rechtzeitig beanständet, so kann der Verkäufer binnen 3 Tagen von der erhaltenen und als statthaft erkannten Bemänglung, falls dadurch der im Vertrage festgesetzte Liefertermin nicht überschritten wird, die Waare durch andere vertragsmässige ersetzen.

Wird diese Ersatzlieferung gleichfalls als nicht vertragsmässig befunden, so treten alsdann die Rechtsfolgen vertragswidriger Lieferung in volle Kraft.

§. 19.

Wird die Waare dem Käufer zugesendet, so dass der Abgabsort als der Erfüllungsort gilt, so ist der Verkäufer bis zum Eintreffen der Waare an dem Lieferungsorte und dem ordnungsmässig erfolgenden Empfange durch den Uebernehmer für Menge und Qualität, so wie für den Effectivgehalt der Waare verantwortlich, gleichviel, ob die Transportspesen von dem Käufer oder dem Verkäufer bestritten werden. Bis zu dem angegebenen Zeitpunkte hat der Verkäufer, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bedungen wurde, Gefahr und Schaden zu tragen.

Haftung für Schaden.

Ist der Käufer mit der Uebernahme der ihm zugesendeten Waare im Verzuge, so übergeht auf ihn die Gefahr und treffen ihn Lagerzinse, Assecuranz, so wie überhaupt alle durch die Verzögerung der Uebernahme entstandenen Spesen.

§. 20.

Die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust der Waare auf dem Transporte zum Erfüllungsorte, z. B. bei Schiffshavarie, hebt den Vertrag selbst dann nicht auf, wenn das Transportmittel (z. B. das betreffende Fahrzeug) in dem Vertrage bezeichnet ist; ausgenommen, wenn das Gegentheil besonders bedungen oder wenn beim Vertragsabschlusse ausdrücklich die auf dem bezeichneten Transportmittel zu liefernde und nach Absicht der Partheien individualisirte Waare mit Ausschluss jeder anderen als Vertragsgegenstand in's Auge gefasst wurde.

Bei theilweiser Beschädigung auf dem Transporte ist selbstverständlich die unbeschädigte Waarenmenge am Orte der Lieferung, wenn diese zur bestimmten Zeit erfolgt, zu übernehmen, resp. zu übergeben.

§. 21.

Im Falle einer der Contrahenten unfähig geworden sein sollte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sei es, dass er seine Zahlungen eingestellt oder dass er eine allgemeine Zahlungsfrist nachgesucht hat, so ist der Liefertermin als abgelaufen, der Erfüllungstag als sofort eingetreten anzuz-

Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Vertragsverbindlichkeiten.

sehen, und ist der Gegentheile berechtigt, sich an den Börsen-Vorstand behufs Feststellung der Differenzen zu wenden.

Der Börsen-Vorstand wird die Differenz nach den Durchschnittspreisen des Tages, an welchem seine Intervention angesucht wurde, mit Rücksicht auf die bedungene Liferzeit und die sonstigen Vertragsbestimmungen unverweilt feststellen, und sind beide Theile gehalten, sich dieser Bestimmung unweigerlich zu unterwerfen.

Wer die Intervention des Börsen-Vorstandes anruft, hat die diesfälligen Kosten vorzuschüssen, und hat der sachfällige Theil dieselben zu tragen.

§. 22.

Die Nichterfüllung der Lieferungs- oder Uebernahms-Verbindlichkeit aus einem andern als dem in §. 21 angeführten Grunde muss, wenn das Geschäft mittelst Schlussbrief und Terminbestimmung (§. 5) geschlossen worden ist, bei sonstigem Verlust des Regresses und des Klagerechtes bei dem Börsen-Schiedsgerichte durch gehörig aufgenommenen Protest festgestellt werden.

Der Protest muss längstens am nächsten Werktag nach dem Erfüllungstage erhoben werden.

Zur Aufnahme desselben sind in Wien die k. k. Notare oder die von dem Börsenvorstande hiezu bestimmten und behördlich beedeten Organe berechtigt. Auswärts können Proteste durch Notare oder durch die competenten Behörden levirt werden.

Die Kosten der Protestaufnahme sind dem vertrags-treuen Theile in allen Fällen von dem Gegentheile zu ersetzen.

§. 23.

Der gehörig aufgenommene Protest berechtigt den Verkäufer nach seiner Wahl entweder:

a) an dem Erfüllungstage oder — bei Terminschlüssen am letzten Terminstage, bis längstens am nächsten Werktag nach erhobenem Proteste durch einen Sensalen für Rechnung des Käufers effective Waare in gleicher Menge und Qualität, wie diese im Vertrage bestimmt sind, zum

laufenden Preise verkaufen zu lassen und den Erlag der Differenz zwischen dem im Vertrage festgesetzten Preise einerseits und dem erzielten geringeren Verkaufspreise anderseits zu fordern, oder

b) ohne wirkliche Vornahme eines derartigen Verkaufes von dem Käufer lediglich die sofortige Bezahlung dieser Differenz auf Grund des von dem Börsen-Vorstande zu ermittelnden Durchschnittspreises des (letzten) Lieferungstages für die gleiche Waare zu verlangen.

§. 24.

Der Käufer ist im Falle und unter den Bedingungen des §. 22 berechtigt, von dem Verkäufer die sofortige Bezahlung jener Differenz zu verlangen, welche sich zwischen dem vereinbarten Preise einerseits und dem durch den Börsen-Vorstand zu ermittelnden höheren Preise des Lieferungstages für die gleiche Waare anderseits ergibt, unbeschadet des Rechtes, einen erweislich höhern Schaden im Ersatzanspruche geltend zu machen.

§. 25.

Ist dem Käufer zur Zahlung der gelieferten Waare eine bestimmte Frist eingeräumt worden, ohne dass die Begleichung durch Wechsel erfolgte, und wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so ist der Gläubiger berechtigt, über seine Forderung nach Massgabe des §. 10 der Börsestatuten das executionsfähige Urtheil des Börsen-Schiedsgerichtes zu erwirken und von dem Verfallstage an 6 % Verzugszinsen zu beanspruchen.

In allen Fällen ist der Gläubiger berechtigt, dem Börsen-Vorstand den säumigen Schuldner behufs dessen Ausschliessung vom Börsenbesuche nach §. 4 lit. B. der Börsestatuten anzuzeigen.

Getreide.

§ 26.

Getreide wird nach dem Gewichte oder nach dem nied. - Allgemeines.
österreich. Metzen gehandelt.

In beiden Fällen ist das Qualitäts- (Effectiv-) Gewicht des nied.-österr. Metzens in Wiener Gewicht zu bestimmen.

§. 27.

Die Ermittlung des Qualitäts- (Effectiv-) Gewichtes geschieht in Wien durch beeidete Messer, jedoch nur in so lange, bis der aufzustellende mechanische Normal-Messapparat in Betrieb gesetzt ist, von welcher Zeit an diese Ermittlung einzig und allein durch diesen Apparat erfolgt.

Die Gebühren für diese Gewichtsermittlung hat, wenn sich das Gewicht der Waare als vertragsmässig herausstellt, der Käufer, im entgegengesetzten Falle der Verkäufer zu bestreiten.

§. 28.

Wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt wurde, wird der Preis für alle in Wien gehandelten Getreidegattungen transit (exl. Verzehrungssteuer) verstanden.

§. 29.

Vom ersten Börsentage des Monats September jedes Jahres angefangen, bei Gerste vom 15. August, werden Schlüsse, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bezeichnet worden, in heuriger, neuer Waare verstanden, d. h. in solcher Waare, welche in demselben Jahre geerntet wurde.

Wird von diesem Zeitpunkte an in alter Waare gehandelt, so ist Waare von der Ernte des Vorjahres verstanden. Zur Uebernahme älterer als einjähriger Waare ist der Käufer nicht verpflichtet.

§. 30.

Emballage.

Wenn bei einem Geschäfte, bei welchem die Waare dem Käufer an einen anderen Ort zuzusenden ist, nicht ausdrücklich bedungen wurde, zu wessen Lasten die Emballage (Säcke u. s. w.) beizustellen sei, so trifft die Bestellung den Verkäufer; doch ist der Empfänger bis zur Zurückgabe dafür verantwortlich und bei Einbusse ersatzpflichtig.

Säcke müssen spätestens 8 Tage nach Einlangen der Waare an der Empfang-Station an den Versender zurück-

gestellt oder wenigstens expedirt und die Aufgabe nachgewiesen sein, widrigenfalls der Käufer für jeden Tag längerer Benützung die übliche Leihgebühr zu entrichten hat.

§. 31.

Wenn nicht ausdrücklich „frei“ Bahn u. dgl. bedungen wurde, werden die Uebernahmskosten (die Spesen für Abmessen, Abwägen und Aufladen) mit einem Drittheile von dem Verkäufer, mit zwei Drittheilen von dem Käufer getragen.

Kosten der Uebernahme.

§. 32.

Als lieferbare Waare gilt in Ermanglung bezüglichlicher Vertragsbestimmungen inländisches Product, d. h. Getreide, welches in der österreichisch-ungarischen Monarchie gerundet wurde, von guter, gesunder und trockener Qualität.

Lieferungsmässigkeit der Waare.

§. 33.

Nicht lieferungsmässig ist Getreide, welches einen dumpfen Geruch hat, warm, wipplig oder wesentlich angefressen (insbesondere Weizen, welcher entschieden spitzbrandig) und nicht den Erfordernissen des Handels entsprechend gereutert ist; nicht lieferungsmässig ist ferner Mittel- und Usanceweizen, welcher mehr als 5⁰/₁₀, und Weizen besserer Qualität, welcher mehr als 3⁰/₁₀ an Korn, Wicken, Roden und anderen derartigen Sämereien enthält, was durch Auszählen der Körner eines Viertelpfundes der Waare ermittelt wird.

§. 34.

Wenn bei einem Geschäftsabschlusse das Effectiv-Ge-Usance-Waare nicht der zu liefernden Waare nicht ausdrücklich bedungen wurde, so ist Waare von mindestens demjenigen Effectiv-Gewicht zu liefern, welches der Börsen-Vorstand jenes Jahr am Anfange des Monats September für „Usance“-Waare in den Artikeln Weizen, Korn (Roggen), Gerste, Hafer und Mais festsetzen und an der Börse kundmachen wird, und gilt diese Bestimmung bis zu der Anfangs September des nächsten Jahres erfolgenden neuen Kundmachung.

§. 35.

Folgen bean-
ständeter
Qualität

Entspricht das Qualitäts- (Effectiv-) Gewicht der gelieferten Waare nicht der vertragsmässigen Uebereinkunft, so haben — mit Ausnahme der Schlüsse in Hafer — (§. 42 u. 43) — folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Wenn bei der Lieferung am Effectivgewichte nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Wiener Pfund per nied.-österr. Metzen fehlt, ist dieses Mindergewicht in natura zu ersetzen.

b) Dagegen ist der Käufer berechtigt:

1. bei einem Minder-Effectivgewichte von mehr als $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Pfund per nied.-österr. Metzen 1 $\frac{0}{10}$;
2. bei einem Minder-Effectivgewichte von mehr als $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Pfund per nied.-österr. Metzen 2 $\frac{0}{10}$;
3. bei einem Minder-Effectivgewichte von mehr als $\frac{3}{4}$ bis einschliesslich einem ganzen Pfunde 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$

des bedungenen Kaufpreises dem Lieferer vom Factura-betrage abzuziehen, wobei ausserdem in allen angeführten Fällen das Fehlende Gewichtsquantum je nach der Wahl des Käufers durch Zugabe in natura oder in barem Gelde nach dem Facturapreise zu ersetzen ist.

c) Uebersteigt das Minder-Effectivgewicht ein ganzes Pfund, so ist der Käufer berechtigt, die Waare zurückzuweisen.

d) Dasselbe tritt ein, wenn gelieferte Usancewaare das jeweilig normirte Gewicht nicht vollkommen erreicht.

§. 36.

Getreide (mit Ausnahme von Hafer §. 43), dessen Qualitätsgewicht grösser ist als das Bedungene, kann, wenn sonst den Bedingungen des Schlusses entsprochen ist und die zu liefernde Metzenzahl dadurch nicht vermindert wird, nicht refusirt werden; doch hat auch der Käufer aus diesem Titel keinen wie immer gearteten Ersatz zu leisten.

§. 37.

Ist die Waare bei einem Kaufe nach Muster (Proben) von dem Muster abweichend, so ist der Käufer berechtigt, die Waare zurückzuweisen.

§. 38.

Wenn in dem Vertrage die Productionsgegend der zu liefernden Waare bezeichnet wurde, so ist der Käufer nicht gehalten, Waare einer anderen Provenienz oder mit einem Producte anderer Herkunft gemischte Waare anzunehmen.

§. 39.

Bei Geschäften in „Brauergerste“ („Brauerwaare“) hat sich der Verkäufer der strengsten Auslegung vorstehender Bestimmungen über die Vertragsmässigkeit der Waare zu fügen und ist insbesondere strenge verpflichtet, nur Waare aus der bedungenen Productionsgegend zu liefern. Nicht lieferungsmässig ist eine Waare, die nur im geringsten mit Gerste aus einer anderen als der bedungenen Productionsgegend, oder mit Waare eines älteren Jahrganges oder mit gehackten, gebrochenen, ausgewaschenen oder beschädigten Körnern vermengt ist.

Braungerste.

§. 40.

Hafer wird, wie Getreide überhaupt, nach nied.-österr. Metzen oder Wiener Centner, wenn nicht ausdrücklich anders bedungen, transito (exclusive Verzehrungssteuer) gehandelt.

Hafer.

Ist der Verkauf nach Gewicht geschehen, so ist dasselbe an der Abgabe-Station durch Abwage des ganzen Quantums oder aller Theilpartien (Frachtbriefe) zu constatiren

Die Wagscheine müssen alle bezüglichen Daten überhaupt und insbesondere die Nummern der Frachtbriefe enthalten. Die Kosten der Abwage treffen den Verkäufer.

§. 41.

Ist der Verkauf nach niederösterreichischen Metzen geschehen, und können sich beide Theile nicht nach Stichproben einigen, so ergibt das Gesamtgewicht, getheilt durch das ermittelte Qualitätsgewicht, die Metzenanzahl. Die Kosten der Abwage tragen in diesem Falle beide Theile zur Hälfte.

§. 42.

Wird Hafer unter Garantie eines Qualitätsgewichtes nach Metzen gehandelt, so berechtigt ein halbes Pfund Minder-Effectivgewicht den Käufer nicht zur Zurückweisung

der Waare, sondern nur zur Forderung der Vergütung des abgängigen halben Pfundes.

Überschreitet das Mindergewicht ein halbes Pfund und erreicht drei viertel Pfund, so sind hiefür $1\frac{1}{2}\%$ für ein Mindergewicht von über drei viertel bis ein Pfund 2% des vereinarten Preises (in beiden Fällen ohne Ersatz *in natura*) dem Käufer zu vergüten, respective von diesem vom Facturenbetrag in Abzug zu bringen.

Uebersteigt das Mindergewicht ein ganzes Pfund, so der Käufer berechtigt, die Waare zurückzuweisen.

§. 43.

Bei Hafergeschäften nach Gewicht mit Preisbestimmung per Zentner, unter Angabe eines Effectivgewichtes für den Metzen, wobei diese Gewichtsgarantie nicht mit „mindestens“ bezeichnet ist, berechtigt ein halbes Pfund Mehr- oder Mindergewicht nicht zur Beanständigung der Waare.

Ein Minder- oder Mehrgewicht von über ein halb bis drei viertel Pfund wird mit $1\frac{1}{2}\%$, eine Differenz von über drei viertel bis ein Pfund mit 2% Vergütung für den Käufer berechnet und vom Facturabetrag in Abzug gebraecht.

Uebersteigt die Gewichts-differenz ein ganzes Pfund, so kann der Käufer die Waare zurückweisen.

Ebenso ist der Käufer, wenn gelieferte Usance-Waare dem jeweilig normirten Gewichte nicht entspricht, zu deren Zurückweisung berechtigt.

§. 44.

Mais.

Für Mais (Kukurutz) gelten im Wesentlichen die für Getreide normirten Bestimmungen, nur ist bei Lieferungen von neuer Waare in den Herbstmonaten unter „trecken“ jener Grad von Trockenheit verstanden, welcher durch die allgemeinen Witterungsverhältnisse ermöglicht wird. Selbst hierbei soll aber die Waare geruchfrei, weder schimmelig noch angestochen sein.

Die Ablieferung von Cinquantin (kleinkörnigem Mais) unter dem allgemeinen Namen Mais (Kukurutz) ist nicht statthaft.

Reps

§. 45.

Bei Geschäften in Reps ist von den Contrahenten ausdrücklich zu bestimmen, ob Winter- oder Sommerreps, Banater (kleinkörniger) oder Kohlreps (grobkörnige Waare) geschlossen wird.

Lieferungsmässig sind nur gesunde, trockene und gereuterte Waare, welche weder wilden Reps noch eine Beimischung von anderen fremden Samen enthält.

Im Falle beim Geschäftsabschlusse eine Gewichtsbestimmung nicht vereinbart wurde, versteht sich der Preis für den niederösterreichischen Metzen mit 75 Wiener Pfund zugewogen.

Mehl und andere Mahlproducte.

§. 46.

Bei Schlüssen in Mehl- und Mahlproducten gilt der Preis, sofern nicht etwas Anderes bedungen wird, für den Wiener Zentner netto für Wien und Umgebung ins Haus oder eventuell auf eine Wiener Abgabsstation einer Transportanstalt gestellt. Allgemeines.

Der Preis für Wien wird bei Verkäufen nach innerhalb der Verzehrungssteuerlinie mit Inbegriff der Verzehrungssteuer sammt allen Zuschlägen, bei Schlüssen nach ausserhalb der Linienwälle exclusive Verzehrungssteuer verstanden.

Die Zahlung gilt bei dem Verkehre mit den in Niederösterreich ansässigen Bäckern, sofern nichts Anderes bedungen wird, auf vier Wochen, nach welcher Zeit die Zahlung umgesäumt ohne jeden Abzug zu erfolgen hat.

§. 47.

Säcke (Emballage) werden von dem Verkäufer beigestellt. Das Gewicht derselben (Tara) ist im Lieferscheine unter Haftung für die Richtigkeit der Angabe aufzuführen und ihr Werth in der Factura in Rechnung zu bringen. Doch werden Säcke bei Geschäften im Bezirke der Wiener Bäckergerossenschaft binnen zwei Monaten vom Uebergeber der Waare in unbeschädigtem Zustande in natura zurück-

Emballage.

genommen, nach Ablauf welcher Frist der Käufer dieselben zu dem facturirtem Preise zu bezahlen gehalten ist.

Zum Beweise der geschehenen Zurückstellung hat sich der Käufer eine Bescheinigung geben zu lassen.

Als Abtraggeld wird den Mitgliedern der Wiener Bäckergenossenschaft 5 kr. ö. W. per Sack à 150 Wiener Pfund berechnet, und der entfallende Betrag von der Factura in Abzug gebracht.

§. 48.

Marken.

Zum Zwecke der Entscheidung von Streitigkeiten wird der Börsenvorstand die ihm von Seite der Mühlen-Etablissements übergebenen Proben ihrer Erzeugnisse (Marken) in Verwahrung nehmen und dem Schiedsgerichte im Bedarfsfalle zur Einsicht überlassen. Der Verkäufer haftet für Uebereinstimmung der gelieferten Waare mit seiner eigenen, respective bei Verträgen über Lieferung fremder Waare, mit der Marke des im Vertrage bezeichneten Etablissements.

§. 49.

Lieferungs-
mässigkeit
der Waare.

Wenn der Verkäufer beim Geschäftsabschlusse nicht ganz trocken vermahlenes Gut bedungen hat, so kann derselbe Mehl aus genässt vermahlenem Getreide nicht zurückweisen.

Das Mehl muss aus der bedungenen Getreidegattung, ohne Beimischung anderer Getreidearten, rein und unvermischt sein.

§. 50.

Qualitäts-
Anstände.

Anstände über gelieferte Waare sind längstens binnen acht Tagen vom Empfangstage an zu erheben; spätere Reclamationen sind wirkungslos.

§. 51.

Erklärung von
Geschäfts-
Ausdrücken.

Unter der Bezeichnung „ein Wagen Mehl“ wird ein Quantum von 36 bis 45 Wiener Zentnern netto nach Wahl des Verkäufers verstanden.

Der Ausdruck: „Schreiben Sie mir Wagen oder Säcke auf“ bedeutet, das der Käufer das ausgesprochene Quantum fix kauft und sich mit dem Verkäufer über den Preis geeinigt hat.

Unter „Sack“ sind 150 Wiener Pfund netto verstanden.

§. 52.

Wenn die Lieferung von Mehl „nach Angabe“ oder „nach Bedarf“ bedungen wurde, so ist in beiden Fällen damit gemeint, dass der Käufer seine Bezüge nach Mass seines laufenden Bedarfes, ohne Zwischenkauf von anderer Seite, in der geschlossenen Qualität zu pflegen und der Verkäufer dieselben zu liefern hat. In Ermanglung bestimmter anderweitiger Verabredung muss das erkaufte Quantum innerhalb vier Wochen vom Tage des Geschäftsschlusses seitens des Käufers bezogen, respective von dem Verkäufer geliefert sein und kann der Verkäufer, im Falle die Waare zu dem angegebenen Zeitpunkte noch nicht bezogen wäre, dessenungeachtet Zahlung verlangen, wenn er die Waare lieferbereit zur Verfügung des Käufers hält. Er ist jedoch verbunden, die Waare zwei Monate lang auf eigene Gefahr dem Käufer aufzubewahren.

Geschäfte
nach Bedarf

Ist in dem letzterwähnten Falle von dem Käufer die Zahlung über directe Aufforderung nicht zu erlangen, so kommen, wie wenn der Verkäufer seiner Lieferungspflicht nicht entspricht, die Bestimmungen der §§. 22—24 wegen Nichterfüllung der Vertragsverbindlichkeit in Anwendung.

§. 53.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten sind beim Abschluss von Mehllieferungsgeschäften Schlusszettel auszuwechseln.

§. 54.

Mehlverkäufe ins Ausland sind, wenn nichts Anderes bestimmt wird, per Sack, inclusive desselben oder einer andern Emballage, die Waare frei zur Aufgabe-Station der zu beziehenden Transportanstalt gestellt, zu verstehen.

Mehlverkauf
im Ausland.

§. 55.

Kleien und andere Mahl-Abfälle werden im ausländischen Verkehre per netto Wiener Zentner gegen Baarzahlung ab Magazin oder Domicil des Verkäufers gehandelt, und hat der Käufer Säcke oder sonstige Emballage beizustellen.

Abfälle.

Frachtsätze am 1. August 1873 für Getreide und Hülsenfrüchte von Wien per 1000 Kilogramm in Francs und Cts., nach belgischen und nordfranzösischen Stationen.

Belgische Staatsbahn.		Renaix	62.38
Alost	59.98	Roux	63.08
Ath	63.58	St. Ghislain	64.68
Audenaerde	61.18	Tamines	62.68
Auvelais	62.68	Termonde	58.18
Binche	64.08	Tirlemont	56.88
Braquegnies	63.88	Tournai	65.18
Braine de Comte	62.28	Tubize	61.48
Bruges	60.78	Verviers.	56.99
Bruxelles	59.48		
Charleroi	61.78	Compagnie Nord-Belge.	
Châtelineau	62.08	Andenne	61.08
Chênée	56.88	Dinant	63.48
Couillet	62.08	Erquelines	64.68
Courtrei	62.78	Givet	64.78
Farciennes	63.08	Hastières	64.18
Flénu (Mons ville)	64.68	Heer-Agimont	64.48
Floreffe	61.88	Huy	60.28
Gosselies	63.08	Jemeppe	58.68
Haine St. Pierre	63.88	Liège Longdoz	58.28
Jemmapes	64.48	Marchienne (Zône)	63.48
La Croyère	63.48	Namur	61.08
La Louvière	63.48	Ougrée	58.28
Landen	56.88	Sclaigneaux	61.48
Le Campinaire	63.08	Seraing	58.28
Liège (Guill)	56.88	Sclessin	58.28
Louvain	56.88	Tilleur	58.28
Malines	56.88	L'Espérance	58.28
Manage	63.08	Grand Central.	
Marchiennes	62.08	Acoz (Hauts Fourneaux)	62.38
Marcinelle	71.78	Berzée (Thy le Château)	62.58
Mons	64.28	Charleroi (ville basse)	61.78
Morlanwelz	63.88	„ (ville haute)	61.78
Mauscron	63.58	Damprémy	61.78
Moustier	62.28	Deschâssis	61.78
Quiévrain	65.08	Diest	56.58
Ramillies	59.48	Gilly (Quatre-bras)	61.78

Hasselt	56.58	Soc. gén. d'Exploitation.	
Jumet (la Coupe)	61.78	Dixmude	64.98
La Planche	61.78	Furnes	66.18
La Sambre	61.78	Dunkerque	66.63
Lierre	56.58	Nieuport	66.18
Lodelinsart	61.48	Roulers	63.18
Maestricht	56.58	Terneuzen	61.98
Montigny sur Sambre	61.78	Thielt	61.58
Walcourt	62.78	Ypres	65.18

Nord-Français.

Boulogne	70.68		
Calais	69.38	Antwerpen transit via Mäs-	
Dunkerque	69.38	tricht-Aerschot	56.58
Jeumont	64.28	Antwerpen transit via Her-	
Lille	64.48	besthal	56.88
Roubaix	63.98	Gent transit via Herbesthal	58.18
Tourcoing	63.78	Ostende transit via Herbesthal	60.78
Valenciennes	65.23		

Nach holländischen Stationen

per Zoll-Ctr. in Silber Groschen.

Rotterdam	}		Heerenveen	25.98
Amsterdam		23.27	Steenwyk	25.88
Dordrecht	}		Meppel	25.83
s'Gravenhage		23.92	Zwolle	25.32
Utrecht		23.27	Deventer	24.63
Arnheim		23.27	Zutphen	24.29
Harlingen		26.54	Bommel	23.27
Franeker		26.36	Breda	23.27
Winschoten		26.88	Herzogenbusch	23.27
Groningen		26.28	Eindhoven	23.27
Leeuwarden		26.07	Roermond	23.27
Assen		26.09		

Nach folgenden deutschen Plätzen

per Zoll-Ctr. in Silber Groschen.

Leipzig	16.05	Hamburg	21.00
Cöln	23.01	Stettin	17.05
Neuss	23.01	Berlin	17.00
Aachen	25.10		

Nach den anderen deutschen Stationen und den schweizerischen Plätzen, per Zoll-Ctr.

Baierische Ostb.-Stationen.

	Südd. W.
Amberg	49.3
Bayreuth	56.6
Cham	51.4
Degendorf	38.0
Eger	56.6
Freising	46.8
Furth am Walde	53.1
Haidhof	45.4
Hersbruck	53.1
Landshut	43.3
Lauf	54.2
Mitterteich	54.5
Mögeldorf	55.2
Neustadt an der Waldnaab	51.7
Nürnberg	51.4
Passau (transit)	29.2
Plattling	35.6
Regensburg	42.6
Schwandorf	46.8
Straubing	38.1
Sulzbach	50.3
Vilshofen	32.8
Waldsassen	55.6
Weiden	51.0

Baier. Staatsb.-Stationen

Aibling	41.6
Ansbach	60.8
Asch	60.9
Aschaffenburg	75.3
Augsburg	48.9
Bamberg	62.7
Bebingen	50.0
Bregenz	61.0
Culmbach	61.3
Donauwörth	52.8
Eichstädt	53.5

Erlangen	59.2
Franzensbad	58.8
Freilassing	32.8
Fürth	57.8
Günzach	57.0
Haidhausen	42.3
Haslau	59.9
Heidingsfeld	67.3
Heufeld	41.6
Hof	64.1
Holzkirchen	44.0
Immenstadt	60.8
Ingolstadt	51.0
Kaufbeuren	54.5
Kempton	58.7
Kitzingen	64.8
Kolbermoor	40.9
Kronach	64.8
Kufstein	43.7
Laufach	74.3
Lichtenfels	74.1
Lindau	58.8
Lohr	71.8
Marktbreit	66.8
Memmingen	61.5
Miesbach	45.8
Mühlzorf	35.3
München	43.3
Neuötting	33.9
Neustadt a. d. Asch	61.0
Neu-Ulm	56.6
Nördlingen	55.6
Ochsenfurt	67.1
Pappenheim	55.6
Pfaffenhofen	47.9
Reichenhall	34.2
Röthenbach	63.6
Rosenheim	40.5

Salzburg (transit)	30.6
Schweinfurt	68.0
Simbach (transit)	29.9
Solnhofen	54.9
Staufen	62.2
Steinach	64.0
Teisendorf	33.9
Thalkirchen	42.6
Traunstein	35.6
Ulm	57.0
Weilheim	48.2
Weissenburg a. Sand	57.0
Würzburg	66.9

Württemberg. Stationen.

Aalen	60.9
Biberach	62.0
Bruchsal	74.7
Cannstadt	67.0
Crailshaim	63.1
Elwangen	61.1
Esslingen	66.0
Friedrichshafen	67.6
Gmünd	63.2
Göppingen	63.4
Hall	66.3
Hechingen	72.1
Heidenheim	63.0
Heilbronn	71.4
Jaxtfeld	72.4
Kirchheim unter Teck	68.
Ludwigsburg	68.7
Metzingen	67.6
Nördlingen	55.6
Osterburken	74.6
Reitlingen	68.4
Rottweil	76.8
Stuttgart	67.4
Tübingen	69.7
Tuttlingen	79.4
Villingen	79.3

Badische Stationen.

Baden	81.7
Carlsruhe	77.7
Dinglingen	85.7
Durlach	77.7
Freiburg i. Breisgau	89.7
Hausach	87.7
Heidelberg	73.6
Kehl	84.7
Lahr	88.7
Mannheim	73.6
Maxau	79.7
Mergentheim	68.6
Mühlacker	71.7
Offenburg	84.7
Pforzheim	74.7
Rastatt	80.7

Pfälzische Stationen.

Deidesheim	79.4
Dürkheim	79.8
Edenkoben	79.4
Frankenthal	77.1
Germersheim	79.2
Homburg	84.0
Kaiserslautern	81.2
Kusel	84.7
Lambrecht	79.1
Landau	80.2
Ludwigshafen a. R	74.6
Neustadt a. d. Hardt	78.6
St. Ingbert	85.9
Schaidt	81.7
Speyer	78.1
Weissenburg	82.5
Zweibrücken	84.8

Main-Neckar-Stationen.

Bensheim	73.99
Eborstadt	72.7
Weinheim	75.3

Hessische Stationen.

Alzey	79:7
Darmstadt	70:69
Dieburg	70:69
Gernsheim	42:49
Grossgerau	73:6
Gustavburg	73:6
Mainz	73:6
Monsheim	73:79
Rosengarten	73:79
Worms	75:51
Frankfurt	70:6
Hanau	70:6
Mainkur	70:6

**Saarbrücken-Trierer
Stationen.**

Beurig-Saarburg	25:71
Bous	24:63
Brebach	24:38
Burbach	24:33
Conz	26:03
Dechen	23:90
Dillingen	24:87
Düdweiler	24:16
Forbach	24:51
Friedrichsthal	24:01
Heinitz	23:93
Itzenplitz	23:96
Klein-Blittersdorf	24:53
Louisenthal	24:42
Malstatt	24:36
Merzig	25:14
Mettlach	25:31
Neunkirchen	23:81
Reden	23:91
Saarbrücken	24:28
Saargemünd	24:60
Saarlouis	24:79

Styringen	24:54
Sulzbach	24:09
Trier	26:21
Völklingen	24:51
Wiltingen	25:87

Elsässische Stationen.

	Cts,
Altkirch	346
Avricourt	337
Barr	317
Belfort	355
Benfeld	319
Bollweiler	337
Colmar	330
Dienze	344
Dornach	341
Erstein	318
Grafenstaden	314
Hochfelden	320
Markirch	329
Molsheim	317
Mülhausen	342
Münster	335
Mutzig	317
Saarburg	332
Schlettstadt	324
Strassburg	313
Thann	344
Wasselnheim	317
Wesserling	348
Zabern	325

Lothringische Stationen.

Bischweiler	310
Hagenau	308
Lemberg	323
Reichshofen	313
Saargemünd	331
Saar Union	338

Schweizer Stationen.

	Cts.		Cts.
Aarau	280	Liestal	280
Aarburg	281	Locle	347
Affoltern	275	Luzern	291
Aigle	306	Morges	303
Arbon	232	Nebikon	291
Baden	274	Neuchâtel	295
Basel	278	Nyon	305
Bern	292	Oltén	280
Bez	307	Ostermündingen	292
Biel	291	Romanshorn	224
Boveresse	298	Romont	298
Brugg	276	Rorschach	224
Bulle	313	St. Maurice	307
Burgdorf	288	Sissach	280
Bülach	270	Solothurn	288
Cham	282	Schaffhausen	243
Chaux-de-Fonds	336	Thun	295
Cossonay	301	Thurgi	276
Convét	297	Verrières — loco	299
Derendingen	287	Verrières — transit	282
Dietikon	287	Vevey	304
Frauenfeld	247	Weinfelden	240
Fribourg	295	Wildegq	280
Genève — loco	308	Winterthur	254
Herzogenbuchsee	285	Yverdon	299
Langenthal	285	Zofingen	284
Lausanne	283	Zug	282
		Zürich	265

TMW-Bibliothek



0024205 9



Bei Alfred Hölder (Beck'sche Universitäts-Buchhandlung)
ist erschienen :

Beiträge zur Producten-Statistik.

Jahrbuch für den österreichisch-ungarischen Waarenhandel 1871/2

von

MORIZ LEINKAUF.

Gekrönt durch den n. ö. Gewerbeverein mit der kleinen goldenen Medaille und von der Wiener Frucht- und Mehlbörse mit dem Altmann'schen Preise.

Circa 21 Bogen Text, Gross-Octav. — Preis fl. 4.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes und vom Verfasser **Moriz Leinkauf**, II., Novaragasse 55.